

§ 3 LADV Personenbezogene Daten

LADV - Luftfahrt-Aufsichtsorgane-Dienstkarten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Dienstkarte hat folgende personenbezogene Daten aufzuweisen:

1. 1.auf der Vorderseite:
 1. a)Lichtbild,
 2. b)Vor- und Familienname,
 3. c)Funktion,
 4. d)Bezeichnung der Behörde, in deren Namen das Aufsichtsorgan tätig wird,
 5. e)Seriennummer,
 6. f)Schriftzug „Gültig bis“ und das jeweilige Ablaufdatum;
2. 2.auf der Rückseite:
 1. a)rechtliche Grundlagen für die jeweilige Aufsichtstätigkeit
 2. b)Unterschrift des Inhabers.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at